

Gebührensatzung

für die Benutzung der Unterkünfte der Kreisstadt Olpe für Geflüchtete, Obdachlose und sonstige Personen

vom 25.04.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 25.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Kreisstadt Olpe unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Wohnanlagen (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen) und Modulraumanlagen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand und die Einteilung sind dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet das jeweils zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Kreisstadt Olpe erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebs- und Heizkosten ist die Personenanzahl.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkosten beträgt je Person und Kalendermonat für die Wohnanlagen 249,00 Euro und für die Modulraumanlagen 431,00 Euro. Die genaue Zusammensetzung der Benutzungsgebühren ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch das jeweils zuständige Fachamt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (6) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Am selben Tag tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte der Kreisstadt Olpe für Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen vom 22.12.2014 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2015 außer Kraft.

**Anlage zu § 2 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der
Unterkünfte der Kreisstadt Olpe für Geflüchtete, Obdachlose und sonstige
Personen vom 25.04.2024.**

Unterkünfte:

Objekt	Einteilung
Stachelauer Weg 7 – 11	Wohnanlage
Stachelauer Weg 13 – 17	Wohnanlage
Lütringhauser Weg 7 – 9	Wohnanlage
Lütringhauser Weg 11 – 13	Wohnanlage
Gartenfelderstraße 4	Wohnanlage
Rhoder Hauptstraße 31	Wohnanlage
Felmicke 10a	Wohnanlage
Königsberger Straße 21	Wohnanlage
In der Trift 20 (Bestandsobjekt)	Modulraumanlage
In der Trift 20 (Mietobjekt)	Modulraumanlage

Kalkulation

	Gebühr Wohnanlagen	Gebühr Modulraumanlagen
Benutzungsgrundgebühr (pro Person pro Monat)	145,00 €	361,00 €
Verbrauchsgebühr (pro Person pro Monat)	26,00 €	17,00 €
BKM* (pro Person pro Monat)	171,00 €	378,00 €
Heizgebühr (pro Person pro Monat)	47,00 €	23,00 €
Stromgebühr (pro Person pro Monat)	31,00 €	30,00 €
Benutzungsgebühr (pro Person pro Monat)	249,00 €	431,00 €

* Bruttokaltmiete